

# **Satzung der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V.**

**Fassung August 2020**

## **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft "Wald- und Landschaftspflege" e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlär eingetragen.
- 1.2 Sitz sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist 34632 Jesberg. Gerichtsstand ist Fritzlär.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck und Aufgabe**

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
  - 2.1.1 die Güte von Leistungen der Wald- und Landschaftspflege und der Pferdehaltung und Pferdenutzung zu sichern
  - 2.1.2 Leistungen, deren Güte gesichert sind, mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft und / oder dem Gütezeichen Pferdehaltung und Pferdenutzung zu kennzeichnen.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgaben,
  - 2.2.1 Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,
  - 2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die jeweilige Gütezeichensatzung einhalten
  - 2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem jeweiligen Gütezeichen zu kennzeichnen.
  - 2.2.4 zur Verbesserung der Güte der Leistungen im Bereich der Wald- und Landschaftspflege und / oder der Pferdehaltung und Pferdenutzung Kooperationen mit anderen Fachorganisationen zu schließen.
- 2.3 Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:
  - 3.1.1 jeder Betrieb, der Wald- und Landschaftspflege und / oder Pferdehaltung und Pferdenutzung gemäß den Allgemeinen und jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen ausführt oder dies anstrebt.
- 3.2 Der Antrag ist schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim jeweiligen Güteausschuss schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen gilt der Antrag auf Mitgliedschaft als abgelehnt. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege und /oder Pferdehaltung und Pferdenutzung in Verbindung mit den jeweils zutreffenden leistungsbezogenen Zusätzen zu erwerben.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet,
  - 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
  - 4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens Wald- und Landschaftspflege und / oder Pferdehaltung und Pferdenutzung zu beantragen,
  - 4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,
  - 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.

- 4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

## **5. Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- 5.1.1 Kündigung,
  - 5.1.2 Ausschluss,
  - 5.1.3 Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse
  - 5.1.4 Liquidation.
- 5.2 Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Die Kündigung hat schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax zu erfolgen.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
- 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnitts 3.1 nicht mehr gegeben sind.
  - 5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege und /oder Pferdehaltung und Pferdenutzung beantragt.
  - 5.3.3 der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens Wald- und Landschaftspflege und /oder Pferdehaltung und Pferdenutzung endgültig abgelehnt ist.
  - 5.3.4 ein verliehenes Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird.
  - 5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen und jeweiligen Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.
- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, bei den Güteausschüssen schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, ist die Beendigung der Mitgliedschaft rechtskräftig.

- 5.6 Unbenommen bleibt der ordentliche Rechtsweg. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.
- 5.8 Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder besteht ihrerseits keinerlei Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Beiträge und entstandener Ausgaben für die Gütezeichenbeantragung und Güteüberwachung.

## **6. Organe des Vereins**

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
  - 6.1.1 die Mitgliederversammlung
  - 6.1.2 der Vorstand
  - 6.1.3 die Güteausschüsse
- 6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
  - 7.1.1 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell. Virtuell erfolgt die Mitgliederversammlung als Online-Videokonferenz, als Online-Telefonkonferenz oder als analoge Telefonkonferenz und findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chatraum statt.
  - 7.1.2 Beim virtuellen Verfahren wird das für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten den Zugangscode per Post an die letzte dem Vorstand bekannt

gegebene Adresse. Hierbei ist ausreichend die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Werktage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort mit Ausnahme des schriftlich Bevollmächtigten gemäß Abschnitt 7.4 keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengsten Verschluss zu halten.

- 7.1.3 Die Stimmabgabe bei Abstimmungen oder Wahlen ist während virtuellen Mitgliederversammlungen auch als Online-Abstimmung bzw. Online-Wahl zulässig.
- 7.1.4 Eine Auflösung des Vereins nach 11.1 ist in einer virtuellen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- 7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax eingereicht werden. Der geschäftsführende Vorsitzende hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Wahlen und Anträge zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 7.3 Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist innerhalb der folgenden zwei Monate eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 anwesend oder vertreten sind.
- 7.4 Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens eine Vollmacht für ein anderes Mitglied übernehmen.
- 7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 11.1 bleibt hiervon unberührt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung
  - 7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln.
  - 7.6.2 wählt den Vorstand, die Güteausschüsse und die Rechnungsprüfer.
  - 7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr.

- 7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest. Umlagen sind nur möglich zum Erreichen oder zur Förderung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins und dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- 7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen.
- 7.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen über Allgemeine und Besondere Güte- und Prüfbestimmungen.
- 7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder in Ausnahmefällen auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege per Brief, E-Mail oder Telefax abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen. Der Vorstand hat die Unterlagen dieser schriftlichen Abstimmung der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Eine schriftliche Abstimmung ist nicht möglich für Änderungen der Satzung, der jeweiligen Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen, sofern drei Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 der schriftlichen Abstimmung innerhalb der vom Vorstand für die Abstimmung gesetzten Frist widersprechen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom geschäftsführenden Vorsitzenden und dem 1. Stellvertreter zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen gemäß Abschnitt 7.7.

## **8. Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
  - 8.1.1 dem geschäftsführenden Vorsitzenden.
  - 8.1.2 dem 1. Stellvertreter.
  - 8.1.3 dem 2. Stellvertreter.
- 8.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Die Regelungen in den Abschnitten 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3 sowie Abschnitt 7.7 finden entsprechende Anwendung.
- 8.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der geschäftsführende Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Den Umfang der Vertretungsberechtigung regelt die Geschäftsordnung.

- 8.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Restvorstand an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.6 Die Vorstandsarbeit wird nach Arbeitsaufwand vergütet. Die Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit durch Rechnungslegung abrechnen.
- 8.7 In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

## **9. Güteausschüsse**

- 9.1 Den Güteausschüssen gehören an:
  - 9.1.1 mindestens 6 Vertreter aus Wissenschaft und Praxis, die sich mit der Forschung und Anwendung von Wald und Landschaftspflege und / oder Pferdehaltung und Pferdenutzung befassen;
  - 9.1.2 der geschäftsführende Vorsitzende;
  - 9.1.3 ein fachlich qualifiziertes Mitglied aus den Reihen der Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1.
- 9.2 Die Mitglieder der Güteausschüsse gemäß Abschnitt 9.1.1 und 9.1.3 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3 Die Güteausschüsse wählen sich aus den Reihen ihrer jeweiligen Mitglieder nach Abschnitt 9.1.1 einen Obmann und geben sich eine Geschäftsordnung.
- 9.4 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der jeweilige Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.5 Die Güteausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Güteausschuss-Mitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Regelungen in den Abschnitten 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3 sowie Abschnitt 7.7 finden entsprechende Anwendung. Dabei entscheidet der Obmann des jeweiligen Güteausschusses, wie die Versammlung des Güteausschusses gemäß Abschnitt 7.1.1 erfolgt (real oder virtuell) und beschließt eine etwaige Abstimmung gemäß Abschnitt 7.7.



## 9.6 Die Güteausschüsse

- 9.6.1 erarbeiten Ergänzungen und Änderungen der jeweiligen Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen und legen diese dem Vorstand zur Begutachtung vor,
- 9.6.2 prüfen Anträge und Verleihung des Gütezeichens Wald- und Landschaftspflege und / oder Pferdehaltung und Pferdenutzung und schlagen entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege und / oder Pferdehaltung und Pferdenutzung zu verleihen, oder teilen ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit.
- 9.6.3 überwachen Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen einhalten.
- 9.6.4 unterstützen den Vorstand.

## 10. Rechtsweg

- 10.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen und der jeweiligen Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen oder aus Tätigkeiten des Vereins ergeben, ist nur der ordentliche Rechtsweg möglich.
- 10.2 Über den ordentlichen Rechtsweg wird endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens entschieden.
- 10.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.
- 10.4 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 11.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## 12. Änderungen

- 12.1 Änderungen der Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in



einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekanntgemacht worden sind, in Kraft.

Jesberg, 27.10.2020

A handwritten signature in black ink, reading "Klaus Diegand". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'K'.

---

(Unterschrift)

(Unterschrift gemäß Abschnitt 8.4 der Vereins-Satzung)